

Internationales und Europäisches Strafverfahrensrecht

Herausgegeben von Hans-Heiner Kühne und Robert Esser

Annegret Michel

Die audiovisuelle
Aufzeichnung von
Beschuldigtenvernehmungen
im Ermittlungsverfahren



PETER LANG

Gesamtergebnis und Ausblick

Mit der jüngst erfolgten Anerkennung einer beschuldigtenschützenden Komponente der Bild-Ton-Aufzeichnung durch das Gesetz zu effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens¹⁶⁵⁷ zeigt sich in der nationalen Gesetzgebung eine neue Entwicklungstendenz, die vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen im Ausland sowie den im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse nachdrücklich zu befürworten ist. Für eine normative Zurückhaltung gibt es weder aus Sicht des Beschuldigten, noch aus Sicht einer effektiven Strafverfolgung oder Wahrheitsfindung vernünftige Gründe. Schließlich liegen die Stärken der Bild-Ton-Aufzeichnung darin, als Mittel objektiver Beweissicherung nicht nur die Ermittlung des wahren Sachverhalts erheblich zu erleichtern wie zu verbessern, sondern auch darin, dem Beschuldigten wirkungsvolle Verteidigungsmöglichkeiten gegen Rechtsverletzungen oder unzutreffende Aussagebehauptungen zu bieten. Diese Vorteile dürfen nicht in Vergessenheit geraten, wenn der Videodokumentation die Entschleunigung des Strafverfahrens – beispielsweise im Zusammenhang mit den Rechtsbehelfsmöglichkeiten oder der Notwendigkeit, die Aufzeichnung in der Hauptverhandlung vollständig vorzuführen – vorgeworfen wird. Letztlich orientiert sich auch eine auf Effektivität bedachte Strafverfolgung nicht nur an verfahrensökonomischen Gesichtspunkten, sondern weiterhin daran, die Ermittlung des wahren Sachverhalts in einem rechtsförmigen Verfahren zu gewährleisten, wozu die audiovisuelle Aufzeichnung ihren Dienst erweist. An dieser Stelle bieten sich Gelegenheiten zur Erweiterung ihres Anwendungsfeldes, die eine weitestgehend gleichzeitige Berücksichtigung des hier hervorgehobenen Individualinteresses des Beschuldigten sowie der Kollektivinteressen an einer effektiven Strafverfolgung und verbesserten Wahrheitsfindung gestattet. Dieser Untersuchungsansatz erlaubte die Weiterentwicklung des § 136 Abs. 4 StPO-neu zu einem prinzipiell verpflichtenden Aufzeichnungstatbestand *de lege ferenda*, der nur enge Ausnahmen zulässt und sich gegenüber dem derzeitigen wie dem beschlossenen Aufzeichnungstatbestand mit einem geringen Prognosebedarf und damit einhergehenden Anordnungsunsicherheiten auszeichnet.

Inwieweit diese Forderung nach einem umfassenderen Gebrauch der Videodokumentation weitere Gesetzgebungsakte beeinflussen wird, bleibt abzuwarten. Schenkt man der Aussage des Gesetzgebers Glauben, wonach die noch

1657 Gesetz v. 17.8.2017, BGBl. I S. 3202.

verhaltene Rechtsetzung auf das Bestreben einer moderaten Anpassung und Erprobung zurückzuführen ist,¹⁶⁵⁸ scheint eine Ausweitung der Aufzeichnungspflicht – über die im Falle ihrer Bewährung zur Verbesserung der Wahrheitsfindung nachgedacht werden soll¹⁶⁵⁹ – nicht abwegig.

Dem Einsatz neuer Medien zur Vernehmungsdokumentation gegenüber hat sich jedoch die Rechtspraxis bislang wenig aufgeschlossen gezeigt und diese wird maßgeblicher Einflussfaktor bei jeder gesetzgeberischen Entscheidung betreffend den Ausbau vorhandenen Potentials sein. Sollte der Gesetzgeber aber zusätzliche Schritte unternehmen, so sollte er die folgenden, aufgrund einer Analyse der geltenden und absehbaren Rechtslage aufgestellten Prämissen und Untersuchungsergebnisse berücksichtigen:

- Die Authentizität der Aufzeichnung muss gewährleistet werden, um – gerade auch mit Blick auf die Möglichkeit ihrer Vorführung in der Hauptverhandlung – sicherzustellen, dass die altbekannten Probleme der herkömmlichen Dokumentationsmethode nicht wiederkehren. Das erfordert neben Umfangs- und Inhaltsvorgaben solche zur Ausgestaltung des „Settings“.
- Dem Beschuldigten sollte als Rechtssubjekt die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Aufzeichnung seiner Vernehmung gewährt werden. Diese Funktion kann nicht schon der Aussageverweigerung beigemessen werden, sondern muss – auch um dem öffentlichen Interesse einer effektiven Strafverfolgung zu entsprechen – davon losgelöst vorgesehen werden. Im Gegenzug zur großzügigen Verwendung der Videoaufzeichnung als Beweismittel in der Hauptverhandlung sollte außerdem die Belehrung des Beschuldigten über ihren Einsatzbereich vorgesehen werden.
- An der bisherigen Praxis der zusätzlichen Anfertigung von (Inhalts-)Protokollen sollte aus Gründen der Praktikabilität weiterhin festgehalten werden.
- Angesichts dessen, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung regelmäßig persönlichkeitsrelevante und sensible Details enthält und weitgehende Rückschlussmöglichkeiten auf die Persönlichkeit des Beschuldigten gewährt, ist einem Missbrauch durch Dritte vorzubeugen. Diese Tatsache muss maßgeblich im Rahmen der Regelungen zum weiteren Umgang mit der Aufzeichnung Ausdruck finden, indem insbesondere die Auswertungsmöglichkeiten sowie die

1658 RegE eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/11277, S. 1 f., 14.

1659 RegE eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/11277, S. 24; dies soll nach dem Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020 evaluiert werden.

Aktenzugangsrechte von Privatpersonen begrenzt werden. Zudem sollte der Beschuldigte über ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Aufzeichnungskopien verfügen, um darüber bestimmen zu können, wem diese überlassen werden.

- Für jugendliche Beschuldigte sollte eine eigenständige Regelung im JGG aufgenommen werden, um auf die divergierende Schutzbedürftigkeit flexibel reagieren und den Anforderungen aus dem internationalen und europäischen Rechtsraum gerecht werden zu können.
- Authentische Aufzeichnungen erlauben eine umfassende Verwertung in der Hauptverhandlung, selbst wenn diese von nicht-richterlichen Vernehmungen des Beschuldigten gefertigt wurden. Dort kann über sie in gleichem Maß Beweis geführt werden, wie über eine richterliche Vernehmungsniederschrift: zur Beweisführung über ein Geständnis nach Maßgabe des § 254 StPO, als bloße Vernehmungsbehelfe oder als schlichte Augenscheinsobjekte zur Feststellung tatsächlicher Umstände. Vorsicht ist aber im Hinblick auf etwaige Suggestivwirkungen geboten, die insbesondere bei dem Vorhalt der Aufzeichnung zur Vernehmungsergänzung Bedenken auslösen.
- Je mehr der erkennende Richter über praktische Erfahrungen im Umgang mit der Aufzeichnung verfügt, desto weniger werden ihn diese Wirkungsmächte bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der videodokumentierten Aussage und der gewichtenden Unterscheidung zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten stören. Dann kann ihm letztlich auch zugetraut werden, trotz der Plastizität und Ausdruckskraft der Aufzeichnung beweiswertschmälernde Mängel zu erkennen und hinreichend zu würdigen. Einige Aspekte müssen allerdings aus der Beweiswürdigung herausgenommen und auf der Ebene der Beweisverwertungs- oder Vorführverbote behandelt werden. Einem (verpflichtenden) Aufzeichnungstatbestand bloßen Ordnungscharakter beizumessen kann nicht überzeugen. Vielmehr müssen insbesondere Verstöße im Zusammenhang mit der Aufzeichnungspflicht die Aussage unverwertbar stellen.
- Als notwendige Konsequenz aus der Antizipation von Hauptverhandlungselementen sind dem Beschuldigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit der Aufzeichnung Rechtsbehelfsmöglichkeiten in einem dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll entsprechenden Umfang zu eröffnen. Damit gilt, dass das Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung jedenfalls keine größeren Restriktionen an der Rückgriffsmöglichkeit auf Videodokumentationen bewirken darf.

Die vorstehenden Forderungen und Anregungen sind durchweg von dem Mechanismus der Gegenseitigkeit geprägt: Regelungen zugunsten der Strafverfolgung und Wahrheitserforschung stehen stets kompensatorische oder vorbeugende Maßnahmen zum Ausgleich potentieller Beeinträchtigungen des Beschuldigten gegenüber. Auf diese Wechselwirkung muss bei Rechtsetzungsakten in diesem Bereich besonders geachtet werden. Freilich sind nicht immer alle Implikationen absehbar oder können in ihrem Ausmaß zutreffend eingeschätzt werden. Vielmehr bedarf es hier der wachsamsten Beobachtung und der Reaktion, sofern wider Erwarten (weitere) negative Effekte auftreten sollten. Diese sollten aber keinesfalls eine zurückhaltende Gesetzgebung bedingen, sondern dazu veranlassen, das Prinzip der Reziprozität zu übernehmen und damit zur Prävention etwaiger Unzulänglichkeiten beizutragen.

Abschließend seien die eigenen Regelungsvorschläge nochmals wiedergegeben:

§ 136 V-StPO

(4)¹ Die Vernehmung des Beschuldigten ist in Bild und Ton aufzuzeichnen, es sei denn, der Beschuldigte widerspricht der Aufzeichnung.² Von der Aufzeichnung kann abgesehen werden, wenn

1. dem Beschuldigten ein Vergehen zur Last gelegt wird und der Beschuldigte kein Interesse an einer Aufzeichnung hat oder
2. der Aufzeichnung unüberwindbare technische Störungen entgegenstehen.

³ Die Gründe für das Absehen von einer Aufzeichnung nach Satz 2 sind zu dokumentieren.⁴ Widerspricht der Beschuldigte der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Satz 1 Halbsatz 2, so tritt an deren Stelle ein schriftliches Protokoll.⁵ Der Beschuldigte ist vor Beginn der Aufzeichnung auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 Halbsatz 2 hinzuweisen und darüber zu belehren, dass die Aufzeichnung zum Zwecke der Beweiserhebung in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf.⁶ Für den Widerspruch und die Belehrung des Beschuldigten nach Satz 5 gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(5)¹ Der Vernehmende erklärt am Ende der Vernehmung, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung die Vernehmung vollständig und richtig wiedergibt.² Er hat ferner zu erläutern, ob verfahrensbezogene Gespräche mit dem Beschuldigten außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung stattgefunden haben, sowie deren Anlass, Ablauf und Inhalt im Wesentlichen wiederzugeben.³ Der Beschuldigte erhält Gelegenheit, sich hierzu zu erklären.⁴ Aus der Bild-Ton-Aufzeichnung müssen Ort, Datum, Uhrzeit, die anwesenden Personen unter namentlicher Nennung sowie die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens ersichtlich sein.⁵ Die vernehmende Person ist mit dem Beschuldigten gemeinsam und gleichzeitig im Profil abzubilden.

(6)¹ Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke des laufenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens und nur insoweit zulässig, als dies zur

Erforschung der Wahrheit erforderlich ist; die Verwendung ist auf die einfache Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung beschränkt.² § 101 Absatz 8 gilt entsprechend.³ Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die zur Akteneinsicht Berechtigten die Bild-Ton-Aufzeichnung in den Diensträumen besichtigen und dem zur Akteneinsicht berechtigten Rechtsbeistand Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.⁴ Zum Zwecke der Akteneinsicht in Form der Besichtigung sind bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten entsprechend ausgestattete Räume vorzusehen.⁵ Die Kopien sind mit einem Kopierschutz zu versehen und dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.⁶ Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht.⁷ Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Beschuldigten.

(7)¹ Widerspricht der Beschuldigte der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e.² Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird.³ Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt.⁴ Der Beschuldigte ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.

(8)¹ Unterbleibt eine nach Absatz 4 erforderliche Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger, dürfen die Erklärungen des Beschuldigten nicht verwertet werden.² Wird eine solche Aufzeichnung nachgeholt, hat eine Belehrung des Beschuldigten darüber zu erfolgen, dass seine Erklärungen aus der vorangegangenen Vernehmung nicht verwertet werden dürfen.

§ 163a Abs. 4 S. 2 V-StPO

(4)² Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 7, Absatz 2 bis 8 und § 136a anzuwenden.

§ 44 V-JGG

(2)¹ Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, namentlich des Tatvorwurfs, der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder der schützenswerten Belange des Beschuldigten, verhältnismäßig ist.² Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 68 vorliegt,
2. Jugendstrafe zu erwarten ist, oder
3. der Beschuldigte, sein gesetzlicher Vertreter oder der Verteidiger dies verlangen.

³ Von der Aufzeichnung kann abgesehen werden, wenn der Aufzeichnung unüberwindbare technische Störungen entgegenstehen.⁴ Der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter können der Aufzeichnung widersprechen.⁵ Der Beschuldigte ist vor Beginn

der Vernehmung auf sein Recht aus Satz 2 Nummer 3 hinzuweisen. ⁶ Die Belehrung nach Satz 5 ist zu dokumentieren.

(3) ¹ Widersprechen der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter der Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2, so tritt an deren Stelle ein schriftliches Protokoll. ² Der Beschuldigte ist vor Beginn der Aufzeichnung auf sein Widerspruchsrecht nach Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen und darüber zu belehren, dass die Aufzeichnung zum Zwecke der Beweiserhebung in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf. ³ Für den Widerspruch und die Belehrung des Beschuldigten nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend.

(4) ¹ Der Vernehmende erklärt am Ende der Vernehmung, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung die Vernehmung vollständig und richtig wiedergibt. ² Er hat ferner zu erläutern, ob verfahrensbezogene Gespräche mit dem Beschuldigten außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung stattgefunden haben, sowie deren Anlass, Ablauf und Inhalt im Wesentlichen wiederzugeben. ³ Der Beschuldigte erhält Gelegenheit, sich hierzu zu erklären. ⁴ Aus der Bild-Ton-Aufzeichnung müssen Ort, Datum, Uhrzeit, die anwesenden Personen unter namentlicher Nennung sowie die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens ersichtlich sein. ⁵ Die vernehmende Person ist mit dem Beschuldigten gemeinsam und gleichzeitig im Profil abzubilden.

(5) ¹ Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke des laufenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist; die Verwendung ist auf die einfache Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung beschränkt. ² § 101 Absatz 8 gilt entsprechend. ³ Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die zur Akteneinsicht Berechtigten die Bild-Ton-Aufzeichnung in den Diensträumen besichtigen und dem zur Akteneinsicht berechtigten Rechtsbeistand Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁴ Zum Zwecke der Akteneinsicht in Form der Besichtigung sind bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten entsprechend ausgestattete Räume vorzusehen. ⁵ Die Kopien sind mit einem Kopierschutz zu versehen und dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. ⁶ Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. ⁷ Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Beschuldigten.

(6) ¹ Widerspricht der Beschuldigte der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. ² Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. ³ Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. ⁴ Der Beschuldigte ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.

(7) ¹ Unterbleibt eine nach Absatz 2 erforderliche Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger, dürfen die Erklärungen des Beschuldigten nicht verwertet werden. ² Wird eine solche Aufzeichnung nachgeholt, hat eine Belehrung des Beschuldigten darüber zu erfolgen, dass seine Erklärungen aus der vorangegangenen Vernehmung nicht verwertet werden dürfen.

§ 104 Abs. 1 V-JGG

4. die Bild-Ton-Aufzeichnung (§ 44 Absatz 2 bis 7)

§ 109 Abs. 1 V-JGG

(1) ¹ Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81a) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 44 Absatz 2 bis 7, 47a, 50 Abs. 3 und 4, § 68 Nr. 1 und 4, § 70a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sowie die §§ 72a bis 73 und § 81a entsprechend anzuwenden.